

6. Änderungssatzung
Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
(Kinderkrippe und Kindergarten)
der Gemeinde Adelsried
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Adelsried folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Gemeinde Adelsried.

Art. 1

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Besuchszeit in der Kinderkrippe bis zu | |
| a) 3,0 Stunden pro Tag bzw. 15,0 Stunden pro Woche | 112,00 Euro |
| b) 4,0 Stunden pro Tag bzw. 20,0 Stunden pro Woche | 132,00 Euro |
| c) 5,0 Stunden pro Tag bzw. 25,0 Stunden pro Woche | 147,00 Euro |
| d) 6,0 Stunden pro Tag bzw. 30,0 Stunden pro Woche | 160,00 Euro |
| e) 7,0 Stunden pro Tag bzw. 35,0 Stunden pro Woche | 172,00 Euro |
| f) 8,0 Stunden pro Tag bzw. 40,0 Stunden pro Woche | 184,00 Euro |
| g) 9,0 Stunden pro Tag bzw. 45,0 Stunden pro Woche | 197,00 Euro |
| h) 9,5 Stunden pro Tag bzw. 47,5 Stunden pro Woche | 212,00 Euro |
| 2. Besuchszeiten im Kindergarten bis zu | |
| a) 4,0 Stunden pro Tag bzw. 20,0 Stunden pro Woche | 93,00 Euro |
| b) 5,0 Stunden pro Tag bzw. 25,0 Stunden pro Woche | 101,00 Euro |
| c) 6,0 Stunden pro Tag bzw. 30,0 Stunden pro Woche | 109,00 Euro |
| d) 7,0 Stunden pro Tag bzw. 35,0 Stunden pro Woche | 116,00 Euro |
| e) 8,0 Stunden pro Tag bzw. 40,0 Stunden pro Woche | 124,00 Euro |
| f) 9,0 Stunden pro Tag bzw. 45,0 Stunden pro Woche | 132,00 Euro |
| g) 9,5 Stunden pro Tag bzw. 47,5 Stunden pro Woche | 142,00 Euro |

Art. 2

In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „85,50 Euro“ durch den Betrag „95,50 Euro“ ersetzt.

Art. 3

§ 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Die **Essenspauschale** ist für 12 Monate – analog zu den Kindergartengebühren zu bezahlen.

Berechnungsgrundlage für die Essenspauschale:

Grundlage = geschätzte Anwesenheitstage:

52 Jahreswochen	260 Werktage
./. 30 Schließtage	
./. 11 gesetzliche Feiertage	
./. 19 Krankheits-oder Fehltage	
<hr/>	
Gesamt	200 Kindertage

Berechnung der Essenskosten im **Kindergarten:**

200 Tage x 3,20 € (Stand 2019) = 640 € pro Jahr => Monatsbeitrag 53,30 €

Berechnung der Essenskosten in der **Kinderkrippe:**

200 Tage x 2,40 € (Stand 2019) = 480 € pro Jahr => Monatsbeitrag 40,00 €

Die **monatlichen Kosten für das Essen** berechnen sich nach Bezugshäufigkeit je Woche:

	Kindergarten:	Kinderkrippe:
1 x Mittagessen je Woche:	10,70 €	8,00 €
2 x Mittagessen je Woche:	21,40 €	16,00 €
3 x Mittagessen je Woche:	32,10 €	24,00 €
4 x Mittagessen je Woche:	42,80 €	32,00 €
5 x Mittagessen je Woche:	53,50 €	40,00 €

Art. 4

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 lautet:

Auf Antrag kann aus sozialen Gründen eine Ermäßigung der Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 Abgabeordnung). Dem Antrag sind geeignete Nachweise über das Nettoeinkommen und das Vermögen der Personensorgeberechtigten und der Kinder, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben, bei zu legen.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gem. Art. 23 Abs. 2. BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

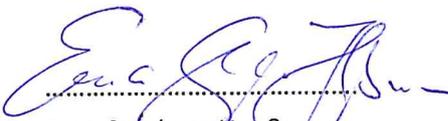
Art. 5

In § 7 Satz 1 wird die Zahl 47 Stunden/Woche abgeändert.

Art. 6

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Adelsried, den 15.04.2020


Erna Stegherr-Haußmann
1. Bürgermeisterin